

ZH_OBERGERICHT NE140007 vom 7. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE140007

FR: ZH_OBERGERICHT NE140007 du 7 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT NE140007 del 7 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Zahlungsbefehl Nr. ... vom 4. April 2013 betrieb B._____ seinen Vater A._____ über Fr. 83'874.- nebst Zinsen. In Betreuung gesetzt wurden damit monatliche Unterhaltsbeiträge, geschuldet für die Zeit vom 1. April 2011 bis 30. April 2013. B._____ stützte sich auf ein Urteil vom 25. Juni 1997, mit dem die Ehe seiner Eltern geschieden und A._____ verpflichtet worden war, seiner Ex-Frau an den Unterhalt des Sohnes monatlich Fr. 3'000.- zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu bezahlen. Festgehalten wurde im Urteil dazu weiter, dass "dieser Unterhaltsbeitrag jedenfalls ... nur solange geschuldet [ist], als B._____ noch nicht in die volle Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Vorbehalten bleibt Art. 277 Abs. 2 ZGB".

E. 1.2

B._____ absolvierte das Gymnasium und studierte zunächst in ... vom September 2005 bis August 2006 Wirtschaftswissenschaften. Danach wechselte er an die Universität ..., an der er Medien- und Gesellschaftswissenschaften studierte und im Juli 2010 mit dem Prädikat *insigni cum laude* den Bachelor of Arts erwarb. Ab dem Herbst 2010 absolvierte B._____ ein Masterstudium an der Universität Dieses schloss er mit dem Master of Arts der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Prädikat *summa cum laude* im Frühjahr 2013 ab. Das Diplom datiert vom 14. Juni 2013. Parallel zum Studium arbeitete B._____. Unbestritten geblieben ist, dass er einst für eine Gesellschaft der C._____ Gruppe tätig war (vgl. act. 9/1 S. 4 f. und dazu act. 9/15). In den Jahren 2011 bis 2013 war er in einem Teilzeitpensum für die D._____ AG tätig. Anerkannt ist zudem eine Tätigkeit/Beteiligung an der E._____ GmbH zwischen Juli 2006 und Januar 2014 (vgl. etwa act. 9/15 S. 5). A._____ stellte seine Unterhaltszahlungen an B._____ im Frühling 2011 ein. Ein Urteil, welches eine Änderung der im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltspflicht von A._____ für seinen Sohn zum Gegenstand hat, besteht nicht.

E. 1.3

Gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... vom 4. April 2013 erhob A._____ rechtzeitig Rechtsvorschlag, worauf B._____ am 15. Juli 2013 beim Bezirksgericht Horgen,

- 3 - Einzelgericht, um definitive Rechtsöffnung ersuchte. Das Verfahren war Ende Oktober 2013 offenbar abgeschlossen (vgl. act. 9/3/2 S. 29). Mit Urteil vom 20. Mai 2014 wurde B._____ die definitive Rechtsöffnung erteilt, und zwar für Fr. 83'874.- nebst 5 % Zins seit 4. April 2013 und Kosten (vgl. act. 9/3/2, dort S. 17 f.).

E. 2

Am 8. Juli 2014 erhob A._____ (fortan: der Kläger) beim Bezirksgericht Horgen eine negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG und stellte folgende Anträge (vgl. act.

9/1 S. 2): 1. Es sei festzustellen, dass die mit Zahlungsbefehl vom 4. April 2013 beim Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg in Betreuung gesetzte Forderung des Beklagten über CHF 83'874 zzgl. Zins zu 5 % seit

E. 3

Es sei umgehend im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuordnen, die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vorläufig einzustellen, und das Betreibungsamt [recte: Betreibungsamt] Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg sei umgehend anzuweisen, die Betreuung Nr. ... vorläufig einzustellen.

E. 4

Es sei das Betreibungsamt Thalwil anzuweisen, die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg zu löschen und Dritten von dieser Betreuung keine Kenntnis zu geben.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten. Am 23. Juli 2014 ordnete das Bezirksgericht, Einzelgericht, das schriftliche Verfahren an und setzte zugleich B._____ (fortan: der Beklagte) Frist zur Stellungnahme zum Gesuch des Klägers um Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die Stellungnahme ging am 20. August 2014 beim Bezirksgericht ein, mit dem Antrag, das Gesuch abzuweisen. Am 27. August 2014 traf das Einzelgericht folgende Verfügung (vgl. act. 10 [= act. 5/3 = act. 17] S. 7):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.